



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 22. Juni 2023  
Zl. K-026/220623/HA,LO

GZ: 2023-0.437.908

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattformen-Gesetz, das Fernseh-Exklusivrechtegesetz und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert werden, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen wird sowie das Rundfunkgebührengesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 aufgehoben werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Erfreulicherweise wurden einige der in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf abgegebenen Kritikpunkte in der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage berücksichtigt.

So wurde jener Passus in § 14 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz gestrichen, wonach die Meldebehörde die Gesellschaft über den Ausgang der (meldebehördlichen) Verfahren zu informieren hat. Auch wurde der Begriff „aktualisiert“, der kein melderechtlicher Terminus ist, aus dem Gesetzesentwurf gestrichen.





Österreichischer  
Gemeindebund

Jedoch ist § 13 Abs. 4 ORF-Beitrags-Gesetz unverändert geblieben. Demnach haben Gemeinden auf Verlangen der Gesellschaft dieser mitzuteilen, ob der Unternehmer von der Kommunalsteuer nach § 8 Z 2 KommStG 1993 befreit ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich diese Informationen aus den gemäß § 13 Abs. 3 ohnedies an die Gesellschaft zu übermittelnden Unterlagen (Steuererklärungen, Prüfberichte) ableiten lassen und sich daher eine zusätzliche Informationspflicht im Hinblick auf die steuerbefreiten Unternehmer erübrigen sollte.

Kritisch sind die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden zu sehen. Dadurch, dass der ORF-Beitrag künftig nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt, entfallen den Gemeinden rund 9 Mio. € pro Jahr.

**Hinsichtlich der sich durch die Gesetzesänderung ergebenden Mindereinnahmen an Ertragsanteilen erwarten wir uns bzw. gehen wir davon aus, dass diesbezüglich Gespräche und Verhandlungen nach § 7 FAG 2017 geführt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel